

Barschecks einlöste, die Banken, Sparkassen, genossenschaftliche Kreditinstitute und Postämter entsprechend den Bestimmungen des § 2 der AO vom 20. Juni 1964 sofort bar auszahlen, obwohl sie nicht gedeckt waren. Sein Anspruch beruht daher auf dem in § 4 Abs. 2 der AO geregelten gesetzlichen Forderungsübergang, dessen Geltendmachung und Durchsetzung im Strafverfahren gemäß § 17 StPO unzulässig ist.^{3/} In solchen Fällen sind deshalb die bezogenen kontenführenden Kreditinstitute auf die Wahrnehmung ihrer Ansprüche aus dem Schedegesetz und die Durchsetzung ihrer Forderungen im Wege des Scheckprozesses nach den Bestimmungen der §§ 602 bis 605 a ZPO an die Zivilkammern des Kreisgerichte zu verweisen.

Täterschaft und Teilnahme

Fehlerhafte Auffassungen sind oftmals auch bei der rechtlichen Würdigung des Tatbeitrags mehrerer Täter bei einem Scheckbetrug festzustellen. Das Ausstellen und Unterschreiben des Schecks durch einen Täter und die Übergabe an einen anderen zur Einlösung wird teilweise — unter Berücksichtigung vorher erfolgter Absprachen — bereits als Mittäterschaft angesehen. Das wird damit begründet, daß die mit „Täterversatz“ erfolgte Scheckausstellung bereits den Beginn der Täuschungshandlung darstelle. Außerdem sei die Absicht der unmittelbaren Mitwirkung an der Betrugs- handlung konkret zu erkennen durch ein objektives Verhalten, nämlich durch die unverzügliche Übergabe des Schecks an den Einlöser in der Absicht, so seinen Tatbeitrag zum Betrug zu leisten. Mit der Vorlage des Schecks beim Schecknehmer durch den vorher bestimmten Einlöser werde nur die bereits vom Scheckaussteller begonnene Täuschungshandlung fortgesetzt. Eine derartige Rechtsansicht widerspricht dem Gesetz; in ihr werden Tendenzen eines unzulässigen Willens- strafrechts sichtbar. Täter oder Mittäter kann nur sein, wer Handlungen begeht, die zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes eines Strafgesetzes erforderlich sind. Richtig ist, daß in Fällen der Beteiligung mehrerer Täter an einem Scheckbetrug in der Regel bereits das Ausstellen des Schecks in der Absicht und zum Zwecke betrügerischer Handlungen vorgenommen wird. Die konkreten Handlungen des Ausstellers erfüllen jedoch noch nicht die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, da die Ausstellung des Schecks allein noch keinen Beginn der Ausführungshandlung darstellt.

Ein Anfang der Ausführung einer Straftat liegt nur dann vor, wenn der Täter durch sein Tun oder Unterlassen ein objektives, im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes Merkmal der Straftat verwirklicht oder zumindest mit der Verwirklichung eines solchen begonnen hat. Die Beurteilung, ob ein solches Verhalten bereits einen Anfang der Ausführung darstellt oder nicht, richtet sich nur nach dem Gesetz und dem objektiven Verhalten, nicht aber nach den subjektiven Absichten oder Beweggründen des Täters.^{4/} Mit dem Scheckausstellen allein wird noch niemand getäuscht und wird auch noch kein Irrtum erregt, der zur Vermögensverfügung und Vermögensschädigung veranlaßt. Dazu bedarf es vielmehr erst der Vorlage des Schecks bei einem Mitarbeiter eines Kreditinstituts oder Postamtes. Demzufolge ist die Scheckausstellung allein keine Mittäterschaft beim Betrug.

Gehilfe dagegen ist, wer selbst keine Ausführungshandlungen begeht, aber durch sein Verhalten solche Handlungen eines anderen erleichtert oder ermöglicht.

^{3/} Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 17 (S. 46) sowie die Urteile des Obersten Gerichts vom 14. November 1969 — 5 Zst 10/69 — (NJ 1970 S. 83) und vom 29. September 1970 - 2 Zz 14/70 - (NJ 1971 S. 55).

^{4/} Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Bd. I, Anm. 7 und 9 zu § 21 (S. 119/120).

Da der Scheckaussteller durch seine Handlung die Voraussetzungen und Möglichkeiten für die spätere Ausführung der vorgesehenen Betrugshandlung schafft, ist er wegen Beihilfe strafrechtlich verantwortlich.

Wird allerdings eine Gruppe tätig, so ist der Scheckaussteller — auch wenn er keine weiteren Tatbeiträge zum Betrug leistet — in jedem Fall als Beteiligter nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB strafrechtlich verantwortlich, da zu den Beteiligten i. S. dieser Bestimmung nicht nur Mittäter, sondern auch die zur Gruppe gehörenden Anstifter und Gehilfen zählen und die Beteiligung an einer Gruppe sich in den Formen des § 22 StGB vollzieht.

Zur Problematik der Urkundenfälschung

Benutzt ein Täter im Einverständnis mit einem Dritten dessen Scheckheft zur Begehung von Straftaten, wird mitunter noch fehlerhaft die Ansicht vertreten, der Täter habe sich durch das Unterschreiben des Schecks mit dem Namen des Konten- und Scheckbuchinhabers zugleich auch der Urkundenfälschung in der Alternative des Herstellens einer unechten Urkunde (§ 240 StGB) schuldig gemacht.

In diesem Falle wird nicht beachtet, daß ein allgemeines Merkmal der echten Urkunde die Erkennbarkeit des Ausstellers ist und die Echtheit des Schecks keine eigenhändige Unterschrift des Berechtigten voraussetzt. War der Konteninhaber damit einverstanden, daß Schecks von einem Dritten in seinem Namen ausgestellt und mit seinem Namen unterschrieben werden, so stammen sie von dem, der in ihnen als Aussteller bezeichnet wurde. Sie sind deshalb keine unechten Urkunden i. S. des Strafgesetzes. Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob der Konteninhaber seine Einwilligung in voller oder nur teilweiser Kenntnis der strafbaren Verwendung der Schecks gab.

Soweit ein solcher, im Einverständnis mit dem Berechtigten ausgestellter und mit seinem Namen von einem Dritten Unterzeichneter Scheck einem Kreditinstitut im Freizügigkeitsverkehr zur Barauszahlung oder einem sonstigen Schecknehmer zahlungshalber vorgelegt wird, kann hieraus auch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Urkundenfälschung in der Alternative „von einer unechten Urkunde Gebrauch macht“ abgeleitet werden.^{5/}

Zur sog. Scheckreiterei

Die mittels der sog. Schedereiterei begangenen Straftaten sind insbesondere hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Motive, aber auch bezüglich des Umfangs des Vermögensschadens vom Normalfall des Schedebetrugs zu unterscheiden.

Die Spezifik dieser Begehungsweise besteht darin, daß der Täter zwar ebenfalls vornehmlich Barschecks im Freizügigkeitsverkehr auf sein dedeungsloses Konto zieht, sich jedoch den Vermögensvorteil in Form des ausgezahlten Bargeldes nur für eine jeweils kurze Zeit — bis zu maximal einer Woche — verschaffen will bzw. verschafft, um unmittelbar vor der buchungs- mäßigen Lastschrift des ungedeckten Schecks durch eine Bareinzahlung beim kontenführenden Kreditinstitut eine Deckungsfähigkeit wieder vorzutauschen. Diese Täter nutzen bewußt den Umstand aus, daß Belastungen mit nichtgedeckten Schecks — bedingt durch die erforderliche Bearbeitung beim Schecknehmer, den Postweg und die erneute Bearbeitung durch das kontenführende Institut — in der Regel erst nach einem Zeitraum von einer Woche erfolgen, Bareinzahlungen

^{5/} Vgl. OG, Urteil vom 14. März 1968 - 2 Ust 2/68 - und StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Bd. II, Anm. 2 und 1 zu § 240 (S. 278 ff.).